

# ALLGEMEINE ANGEBOTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

## für die Ausführung von Bauleistungen und Lieferungen

(AAVB der IGATEC GmbH 67346 Speyer)

Für die Abgabe von Angeboten zur Ausführung von Bauleistungen sowie zur Lieferung/Montage maschineller und technischer Anlagen/Einrichtungen und für das entsprechende Vertragsverhältnis zwischen der IGATEC GmbH (genannt IGATEC) und dem Bieter/AN (genannt AN) gelten die nachstehenden Allgemeinen Angebots- und Vertragsbedingungen (AAVB). Sie gelten auch für Ergänzungs- oder Zusatzaufträge bei dem gleichen Bauobjekt.

### ANGEBOTSBEDINGUNGEN

#### 1. Angebot

- 1.1. Die Abgabe des Angebotes erfolgt für IGATEC und deren Auftraggeber kostenlos und unverbindlich.
- 1.2. Bei einer Bietergemeinschaft ist im Angebot der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzugeben.
- 1.3. Beabsichtigt der Bieter, die von ihm angebotene Leistung ganz oder teilweise auf Nachunternehmer zu übertragen, so hat er im Angebot, spätestens jedoch vor bzw. bei Vertragsabschluss, mit IGATEC Name, Anschrift und Leistung des vorgesehenen Nachunternehmers mit Leistungs- und Referenznachweisen anzugeben, andernfalls ist IGATEC berechtigt, ihre Zustimmung zu verweigern.

#### 2. Informationspflicht des Bieters

- 2.1. Der Bieter hat sich vor Abgabe seines Angebotes über sämtliche Umstände, die im Hinblick auf Umfang, Ausführungszeit, Vergütung oder in sonstiger Hinsicht für seine Leistung von Bedeutung sind bzw. sein können, umfassend zu informieren und sie entsprechend zu berücksichtigen. Er kann sich bei Verletzung seiner Informationspflicht unbeschadet eines Anfechtungsrechtes nach § 119 BGB nicht darauf berufen, Umstände nicht gekannt, Unterlagen oder notwendige Angaben nicht bzw. nicht rechtzeitig erhalten oder sich über einen Umstand geirrt zu haben.
- 2.2. Der Bieter hat insbesondere:
  - a) etwaige Unklarheiten oder Widersprüche in den Ausschreibungsunterlagen zu klären und Bedenken vor oder spätestens bei Angebotsabgabe mitzuteilen;
  - b) die Leistungsbeschreibung und Pläne sowie sonstige Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit und Übereinstimmung sowie auf Richtigkeit der Massen, Maße und sonstiger Anforderungen zu prüfen;
  - c) sich über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle bezüglich der Baustelleneinrichtung, des Transportes zur und auf der Baustelle, der Lagerung, der Anschlüsse für Wasser und Energie usw. zu unterrichten.

#### 3. Zuverlässigkeitsnachweis

Der Bieter hat auf Verlangen der IGATEC nachzuweisen, dass er den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern sowie von Beiträgen für Sozialversicherungen und Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß nachkommt.

#### 4. Verhandlungen

Der vom Bieter zu Verhandlungen über das Angebot und einen eventuellen Vertragsschluss entsandte Vertreter muss bevollmächtigt sein, für den Bieter rechtsverbindliche Erklärungen abgeben zu können.

#### 5. Bindungsfrist

Der Bieter hält sich an sein Angebot 24 Werktage seit Eingang bei IGATEC gebunden, sofern sich aus den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich eine andere Bindefrist ergibt.

### VERTRAGSBEDINGUNGEN

#### 1. Vertragsgrundlagen (zu § 1 VOB/B)

- 1.1. Bestandteil des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:
  - a) das Auftrags- bzw. Bestätigungsschreiben der IGATEC mit sämtlichen Anlagen, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind;
  - b) das die Vergabeverhandlung abschließende Protokoll und, sofern verhandelt, die abschließende, gemeinsam erarbeitete Pauschalierungsvereinbarung;
  - c) diese AAVB;
  - d) das Leistungsverzeichnis, die technischen Vorbemerkungen und beigefügte Planunterlagen;
  - e) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C;
  - f) die sonstigen technischen und behördlichen Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Fassung.
- 1.2. Bedingungen des ANs werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit IGATEC sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Bedingungen des ANs gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.3. Durch die Annahme des Angebotes kommt der Vertrag zustande, selbst wenn über Einzelheiten noch Einvernehmen herbeizuführen ist.
- 1.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich seiner Grundlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.5. Eine Teilunwirksamkeit des Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame(n) Vertragsbestimmung(en) durch eine rechtswirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem mit der/den rechtsungültigen Bestimmung(en) angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- 1.6. Der Bieter/AN hat jeglichen Rechnungsweg und Schriftwechsel mit IGATEC ausschließlich zu führen, andernfalls seine Änderungen von IGATEC als für sie nicht rechtswirksam betrachtet werden können. Dies gilt auch, wenn der Äußerung eine mündliche oder schriftliche Bekundung der örtlichen bzw. externen Bauleitung vorausgegangen ist.

#### 2. Vergütung (zu § 2 VOB/B)

- 2.1. Alle vereinbarten Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise sowie Stundenlohnsätze) sind Festpreise für die gesamte Ausführungszeit. Kostensteigerungen und Kostenentstehungen jedweder Art und aus jedwedem Grund (z. B. Erhöhung der Lohn- und Materialpreise, der Frachtkosten sowie der Sozial-, Steuer- und sonstigen Angaben) bleiben ohne Einfluss, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus gesetzlichen oder vertraglichen Anspruchsgrundlagen.
- 2.2. Mit dem vereinbarten Preis (Einheits- bzw. Pauschalpreis) sind alle Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen, vollständigen, funktionsfähigen und termingerechten Ausführung notwendig sind sowie alle Kosten, die zur Erfüllung sämtlicher Vertragsobligationen anfallen, insbesondere alle Nebenleistungen, wie z. B. die Baustelleneinrichtung, das Vorhalten aller Geräte und Gerüste, das Anfahren, das Abladen, die Beförderung, Lagerung und Wartung der Baustoffe, der Probetrieb aller maschinentechnischen Anlagen und Aggregate einschließlich der damit verbundenen Energiekosten, ferner alle Nebenleistungen, welche nach den Regeln der Technik und Baukunst zur vollständigen Fertigstellung der Arbeiten gehören, auch wenn sie im Angebot und in der sonstigen Leistungsbeschreibung nicht besonders erwähnt sind. In den Preisen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals der IGATEC oder des Bauherrn in die Bedienung und Wartung der vom Auftraggeber gelieferten und/oder montierten Anlagen inbegriffen.
- 2.3. Zu den Grundlagen der Preisermittlung im Sinne von § 2 VOB/B gehören auch allgemein gewährte Preisnachlässe. Zum Zwecke der Überprüfung der Berechnung neuer Preise im Sinne von § 2 VOB/B kann IGATEC die Vorlage der Kalkulation des Hauptangebotes verlangen.

**ALLGEMEINE ANGEBOTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN**

- 2.4. Zusätzliche Leistungen, gleich welcher Art, werden nur vergütet, wenn IGATEC sie vor Ausführungsbeginn schriftlich angeordnet hat oder schriftlich anerkennt. Gleiches gilt für die Ausführung von Alternativ- oder Eventualpositionen.
- 2.5. Soweit der AN nach dem Vertrag, den technischen und behördlichen Vorschriften oder nach der gewerblichen Verkehrssitte technische Bearbeitungen oder Berechnungen vorzunehmen, Zeichnungen, Prüfzeugnisse, Bestandspläne, Betriebsanleitungen usw. beizubringen sowie Genehmigungen und technische Abnahmen, wie z.B. TÜV, Feuerwehr, Schornsteinfeger etc. zu erwirken hat, kann er hierfür keine besondere Vergütung verlangen.
- 2.6. Stundenlohnarbeiten werden nur nach Maßgabe von Ziff. 15 vergütet.

**3. Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)**

- 3.1. Der AN hat entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten oder Mängel in den ihm übergebenen Unterlagen oder Angaben vor Beginn der Ausführung schriftlich und rechtzeitig IGATEC mitzuteilen, andernfalls er daraus keine Forderung oder Haftungseinschränkung geltend machen kann, unbeschadet eines etwaigen Anspruchs nach § 2 Nr. 6 VOB/B.
- 3.2. Veröffentlichungen über das Bauobjekt oder einzelne Bauleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der IGATEC zulässig. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Bauausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.

**4. Ausführung (zu § 4 VOB/B)**

- 4.1. Der AN ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende, ausreichend sachverständige technische Aufsicht zu stellen, der der IGATEC bei Ausführungsbeginn namentlich benannt wird und mit allen erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein muss. Eine Auswechslung kann nur mit Einverständnis der IGATEC erfolgen.
- 4.2. Soweit der AN für die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse benötigt, hat er diese selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 4.3. Der AN hat an von IGATEC anberaumten Baustellenbesprechungen teilzunehmen; für Verzögerungen, die durch sein Nichterscheinen im Bauablauf entstehen, ist er schadenersatzpflichtig.  
Der AN ist verpflichtet, Bautageberichte zu führen und davon IGATEC am nächsten Arbeitstag eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautageberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Angaben der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Nr. 2 VOB/B, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse.
- 4.4. Der AN hat keinen Anspruch auf Errichtung eines alleinigen Bauschildes. Wird von IGATEC ein gemeinsames Bauschild aufgestellt, werden die Kosten dafür auf die beteiligten Unternehmer zu gleichen Teilen umgelegt.
- 4.5. Der AN darf nur Normenbaustoffe verwenden und muss die Gütenachweise unaufgefordert und für IGATEC kostenlos beibringen. Vor Ausführung der Arbeiten sind IGATEC auf Verlangen rechtzeitig Muster zur Begutachtung und Entscheidung vorzulegen; die alleinige Haftung des ANs für die Güte der gelieferten Stoffe wird dadurch nicht berührt.
- 4.6. Dem AN obliegt für seinen Leistungsbereich die Verkehrssicherungspflicht unter Freistellung der IGATEC von Ansprüchen Dritter.  
Benutzt der AN ihm von IGATEC oder einem anderen Unternehmer zur Benutzung oder Mitbenutzung zur Verfügung gestellte Gerüste, Geräte oder Maschinen, übernimmt IGATEC hierfür, soweit gesetzlich zulässig, weder dem einen noch dem anderen AN gegenüber eine Haftung.
- 4.7. Glaubt der AN, dass seine Fachkenntnisse nicht ausreichen, um die nach § 4 Nr. 3 VOB/B erforderliche Prüfung vorzunehmen, hat er IGATEC schriftlich darauf hinzuweisen.  
Baustoffe, Einbauteile usw., die von dritter Seite für die Leistung des ANs geliefert werden, sind von ihm unverzüglich nach Anlieferung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Er kann sich nicht auf die Mangelhaftigkeit dieser Gegenstände berufen, wenn diese bei einer eingehenden Prüfung hätte festgestellt werden können. Beanstandungen sind IGATEC sofort schriftlich mitzuteilen.
- 4.8. Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden, soweit vorhanden, in dem bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus benötigte Flächen hat der AN selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Benutzung und Unterhaltung von Zufahrtswegen und Straßen sowie der Lager- und Arbeitsplätze obliegt dem AN auf eigene Gefahr und Kosten; sie sind im übernommenen Zustand zurückzugeben.
- 4.9. Der AN ist ohne besondere Vergütung verpflichtet, seinen Arbeitsbereich täglich, insbesondere nach Fertigstellung seiner Leistung aufzuräumen, zu reinigen und etwaige Abfälle von Baustoffen oder Bauteilen sowie Verpackungsmaterial und sonstigen Unrat laufend von der Baustelle fortzuschaffen oder etwaige Sammelbehälter auf der Baustelle zu benutzen. Eine dem Umweltschutzgesetz entsprechende Entsorgung hat der AN zu gewährleisten. Es ist nicht gestattet, derartige Lagerungen im Gebäude vorzunehmen oder derartige Stoffe und Teile in den Baugruben einzulagern oder unterzugraben. Bei der Abnahme muss die gesamte Baustelle aufgeräumt und restlos frei von Schutt, Asche, Schalungs- oder Verpackungsmaterial, Baustoff- oder sonstigen Abfällen und Resten sein. Falls sich die Räumung und Reinigung verzögert und/oder sich das Bauvorhaben vor der Übergabe nicht in dem geforderten sauberen Zustand befindet, ist IGATEC nach fruchtloser Mahnung zur Räumung und Reinigung durch einen anderen Unternehmer zu Lasten desjenigen ANs berechtigt, der es unterlassen hat, die Baustelle zu räumen bzw. zu säubern. Wenn nicht festzustellen ist, wer nicht gesäubert oder geräumt hat, werden die Kosten der Räumung und Säuberung dem AN mit dem in den Ausschreibungsunterlagen für die Leistung des ANs angegebenen Kostenanteil belastet. Ausgenommen davon sind diejenigen AN, die nachweisen, dass sie ihre diesbezüglichen Pflichten erfüllt haben.
- 4.10. Der AN hat auch die nach § 4 Nr. 5 Satz 2 VOB/B erforderlichen Maßnahmen kostenlos zu erbringen.
- 4.11. Kommt der AN seiner Verpflichtung gemäß § 4 Nr. 7 VOB/B trotz Setzung einer Nachfrist nicht nach, kann IGATEC anstelle der Kündigung des Vertrages den Mangel auf Kosten des ANs beseitigen lassen und/oder Minderung sowie Ersatz des weitergehenden Schadens verlangen.
- 4.12. Der AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung von IGATEC berechtigt, seine Leistungen ganz oder teilweise einem Nachunternehmer zu übertragen. Die Zustimmung wird IGATEC erteilen bezüglich solcher Nachunternehmer, die der AN gem. Ziff. 1.3. der Angebotsbedingungen benannt und denen IGATEC vor bzw. bei Auftragserteilung nicht widersprochen hat. IGATEC kann ihr Einverständnis in begründeten Fällen von der Stellung zusätzlicher Sicherheiten abhängig machen.  
Der AN hat im Vertrag mit dem Nachunternehmer die gleichen Bedingungen aufzunehmen, wie sie zwischen IGATEC und dem AN vereinbart sind. Dabei ist das uneingeschränkte Verbot einer Leistungsweitervergabe an Dritte aufzunehmen. IGATEC kann jederzeit die Vorlage des Nachunternehmervertrages verlangen.

**5. Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)**

- 5.1. Wird bei Auftragserteilung oder später ein Terminplan aufgestellt, ist dieser Vertragsbestandteil; die vereinbarten Beginn-, Zwischen- und Endtermine sind Vertragsfristen.
- 5.2. Wird ersichtlich, dass der Terminplan nicht eingehalten werden kann, weil Leistungen anderer Unternehmer nicht rechtzeitig fertig werden oder andere Umstände einen termingerechten Beginn oder die zügige Durchführung der Leistungen des ANs unmöglich machen oder behindern, ist IGATEC berechtigt, mit dem AN einen neuen Terminplan abzustimmen, der die im ursprünglichen Terminplan für die Leistung vorgesehene Ausführungszeit sowie die Grundsätze des § 6 Nr. 4 VOB/B berücksichtigt und mit seiner Bekanntgabe für den AN verbindlich ist.

Vertragsstrafen, welche für die Überschreitung der im ursprünglichen Terminplan festgesetzten Fristen und Termine vereinbart worden sind, bleiben auch für die Fristen und Termine des neuen Terminplanes wirksam.

Soweit sich der AN nach dem ursprünglichen Terminplan in Verzug befand, werden daraus entstandene Ansprüche der IGATEC durch die Aufstellung eines neuen Terminplanes nicht aufgegeben.

## **6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (zu § 6 VOB/B)**

- 6.1. Der AN kann aus Behinderung oder Unterbrechung nur Ansprüche herleiten, wenn er die hindernden Umstände der IGATEC unverzüglich, spätestens binnen 2 Tagen, schriftlich anzeigt, und zwar auch, wenn diese und deren hindernde bzw. unterbrechende Wirkung nach seiner Meinung der IGATEC offenkundig bekannt waren.
- 6.2. Kann der AN an einer Stelle der Baumaßnahme ohne eigenes Verschulden zunächst nicht die vorgesehenen Arbeiten ausführen, so hat er bei gegebener Möglichkeit in sofortiger Abstimmung mit IGATEC andere Arbeiten vorzuziehen oder zu verstärken.
- 6.3. Verlangt IGATEC vom AN über die vertragliche Leistung hinausgehende Leistungen, führt dies unbeschadet einer etwaigen Vergütung nach Ziff. 2.4. AAVB nur zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen, wenn die zusätzlichen Leistungen nicht durch verstärkten Personal- und/oder Geräteeinsatz innerhalb der vorgesehenen Ausführungszeit erbracht werden können und der AN den Anspruch auf Fristverlängerung gegenüber IGATEC rechtzeitig schriftlich ankündigt, bevor er mit der Ausführung der zusätzlichen Leistung beginnt.
- 6.4. Der AN kann im Falle der Behinderung etwaige Ansprüche nach § 6 Nr. 6 VOB/B nur geltend machen, wenn die Behinderung mehr als 12 Arbeitstage dauert. Der Umfang eines solchen Anspruchs richtet sich auch bei einfacher Fahrlässigkeit allein nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **7. Gefahrtragung und Bauwesenversicherung (zu § 7 VOB/B)**

- 7.1. IGATEC wird zugunsten aller AN für das Bauvorhaben eine Bauwesenversicherung abschließen. Der AN zahlt hierfür an IGATEC einen in der Ausschreibung festgelegten oder bei Vertragsabschluß vereinbarten Pauschalbetrag zuzüglich Mehrwertsteuer; IGATEC ist berechtigt, diesen Betrag zunächst ausgehend von der Nettoauftragssumme zu berechnen und ihn bei der ersten oder einer weiteren Zahlung an den AN in Abzug zu bringen. Weicht die Auftragssumme von der Abrechnungssumme ab, wird dies bei der Schlusszahlung berücksichtigt.
- 7.2. Werden dem AN die Versicherungsbedingungen nicht ausgehändigt, hat er sich bei IGATEC über den Umfang seines Versicherungsschutzes, insbesondere die Selbstbeteiligung zu unterrichten. Er verpflichtet sich, IGATEC, als dem Versicherungsnehmer, rechtzeitig sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die zur Schadensabwicklung erforderlich sind sowie die ihm als Mitversicherten nach dem Versicherungsvertrag obliegenden Pflichten zu erfüllen.
- 7.3. IGATEC ist berechtigt, die Geltendmachung von Ansprüchen zugunsten des ANs gegen den Versicherer abzulehnen oder einzustellen; in diesem Fall hat sie den AN zu bevollmächtigen, die Ansprüche selbst zu verfolgen. Die Kosten der Geltendmachung der Ansprüche gehen in diesem Fall zu Lasten des ANs.  
IGATEC haftet dem AN gegenüber bei der Geltendmachung von Versicherungsansprüchen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **8. Kündigung durch den Auftraggeber (zu § 8 VOB/B)**

- 8.1. IGATEC kann den Vertrag ganz oder teilweise jederzeit kündigen oder aus dem vertraglichen Leistungsumfang des ANs Teilleistungen herausnehmen oder kürzen.
- 8.2. Schadenersatzanspruch bei Kündigung gemäß § 8 Nr. 2 oder Nr. 3 VOB/B umfasst auch die Kosten, die durch den kündigungsbedingten Einsatz eigenen, nicht notwendig eigens dazu eingestellten Personals der IGATEC entstehen. Für die Kostenberechnung gilt Ziff. 5.3. entsprechend.
- 8.3. Ungeachtet der Kündigung ist der AN verpflichtet, für die von ihm ausgeführten und abgerechneten Leistungen die Gewährleistung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung so zu übernehmen, als wäre der Auftrag nicht gekündigt worden; die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Kündigung.

## **9. Kündigung durch den AN (zu § 9 VOB/B)**

- 9.1. Die in § 9 Nr. 2 VOB/B genannte Frist muss, soweit nicht eine längere Frist im Einzelfall angemessen ist, mindestens 2 Wochen betragen.
- 9.2. Im Falle der Kündigung werden die bisherigen Leistungen nach den Vertragspreisen abgerechnet.

## **10. Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B)**

- 10.1. Der AN haftet für jedes Verhalten eines von ihm mit oder ohne Einverständnis der IGATEC eingesetzten, gleich, ob ihm weisungsgebundenen oder selbständigen Nachunternehmers, wie für eigenes Verschulden; er kann sich nicht darauf berufen, den Nachunternehmer sorgfältig ausgewählt und überwacht zu haben, noch, dass der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre.
- 10.2. Der AN hat sich in ausreichendem Umfang gegen die übernommenen Risiken zu versichern und die abgeschlossene Versicherung nach Art und Höhe der IGATEC nachzuweisen.

## **11. Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)**

- 11.1. Bei Nichteinhaltung der Vertragsfristen sowie im Falle der Kündigung des Auftrages aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, verwirkt der AN eine Vertragsstrafe, deren Höhe sich aus der Ausschreibung ergibt oder bei Vertragsabschluß vereinbart wird.
- 11.2. IGATEC bleiben über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche vorbehalten. Der AN wird darauf hingewiesen, dass IGATEC im Verhältnis zu ihrem Auftraggeber Vertrags- und Schadenersatzverpflichtungen eingegangen ist, die höher als die vorstehend erwähnten sind, so dass der Schaden, der IGATEC entsteht und vom AN zu ersetzen ist, wesentlich höher sein kann.

## **12. Abnahme (zu § 12 VOB/B)**

- 12.1. Verlangt der AN die Abnahme seiner Leistungen, so hat IGATEC sie binnen 20 Werktagen durchzuführen, soweit vorrangig nichts anderes vereinbart ist.
- 12.2. IGATEC ist nicht verpflichtet, eine Teilabnahme durchzuführen, aber berechtigt, eine Teilabnahme zu verlangen. Ebenfalls kann sie technische Vorabnahmen zur Feststellung der Abnahmefähigkeit und Veranlassung etwa erforderlicher Nachbesserungen verlangen. Eine derartige Vor- bzw. Teilabnahme ersetzt nicht die förmliche Abnahme.
- 12.3. IGATEC ist berechtigt, die Abnahme auch zu verweigern, wenn vom AN geschuldete Unterlagen bzw. Angaben fehlen, die wesentlicher Bestandteil der Leistung sind, die Funktionsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Leistung bestätigen oder gemäß behördlichen und sonstigen Bestimmungen verlangt werden.
- 12.4. In jedem Falle hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen, auch wenn diese seitens IGATEC nicht ausdrücklich nochmals verlangt wird. Das Ergebnis der Abnahmeverhandlung ist auf einem Formular der IGATEC festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 12.5. Die fiktive und stillschweigende bzw. schlüssige Abnahme gem. § 12 Nr. 5 Abs. 1 und 2 VOB/B ist ausgeschlossen, auch wenn eine Abnahme seitens IGATEC nicht nochmals ausdrücklich verlangt wird. Zahlungen seitens IGATEC gelten nicht als Abnahmeerklärung.

## ALLGEMEINE ANGEBOTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 13. Gewährleistung (zu § 13 VOB/B)

- 13.1. Besteht für die Ausführung einer Leistung nach der Leistungsbeschreibung oder nach den Technischen Vorschriften ein Qualitätsspielraum, so ist stets die bessere Qualität zu liefern. Das gleiche gilt, wenn sich die Qualitätsanforderungen für eine Leistung in der Leistungsbeschreibung widersprechen sollten. In keinem Fall dürfen die Anforderungen gemäß den Normbestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik unterschritten werden.
- 13.2. Die Gewährleistungshaftung des ANs unterliegt der gesetzlichen Verjährungsfrist bei Bauwerken, soweit in der Ausschreibung oder bei Vertragsabschluss keine andere Gewährleistungsdauer vorrangig vor dieser AAVB vereinbart wird. Die jeweils vereinbarte Gewährleistungsfrist versteht sich mit einem Zuschlag von einem Monat.
- 13.3. IGATEC kann vom AN die Erstattung der Kosten der Mängelbeseitigung auch ohne vorherige Aufforderung und Fristsetzung verlangen, wenn die sofortige Beseitigung des Mangels im öffentlichen Interesse liegt, sie zur Vermeidung von größeren Folgeschäden geboten oder Gefahr im Verzuge ist.
- 13.4. Der Anspruch auf Erstattung der durch die Mängelbeseitigung aufgewendeten Kosten umfasst auch diejenigen Kosten, die durch den Einsatz des eigenen, nicht notwendig eigens dazu angestellten Personals der IGATEC bei der Vorbereitung der Mängelbeseitigung, ihre Überwachung und ihre Abrechnung entstehen.

### 14. Abrechnung (zu § 14 VOB/B)

- 14.1. Alle Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Hat IGATEC den Auftrag im Namen und für Rechnung eines Dritten erteilt, so ist die Rechnung auf den Namen des Dritten auszustellen, jedoch ebenfalls über IGATEC einzureichen. Entsprechend ihrem Zweck sind die Rechnungen als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnungen zu bezeichnen.
- 14.2. Bei jeder Abschlagsrechnung sind Umfang und Wert aller bis dahin aufgeführten Leistungen und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben.

In der Schlussrechnung sowie in Teilschlussrechnungen müssen die Teilleistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und die Abschlagszahlungen stets einzeln aufgeführt werden. Schlussrechnungen oder Teilschlussrechnungen sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Berechnungssätze, Stundenlohnezuschläge) ohne Umsatzsteuer aufzustellen; die Umsatzsteuer ist am Schluss gesondert auszuweisen.

- 14.3. Erbringt der AN auf Nachweis abzurechnende Leistungen oder Zusatzarbeiten, hat er IGATEC auf Verlangen jederzeit schriftlich Auskunft über den jeweiligen Beauftragungs-, bzw. Ausführungsumfang und den entsprechenden Forderungsstand hinsichtlich solcher Leistungen zu geben. IGATEC kann dabei eine Spezifizierung des Leistungs- und Forderungsumfanges verlangen. Der AN ist nicht berechtigt, den zum angefragten Zeitpunkt dem Auftraggeber mitgeteilten Leistungs- und Forderungsumfang nachträglich höher anzugeben bzw. höher zu berechnen. Mit Abgabe derartiger Erklärungen tritt weder eine Abrechnungsfälligkeit ein noch gelten die Leistungen des ANs als abgenommen. IGATEC bleibt auch bei widerspruchloser Entgegennahme der Auskunft vorbehalten, die Angaben des ANs nachträglich zu überprüfen und zu korrigieren.
- 14.4. IGATEC bleibt es vorbehalten, dem AN weitere formelle Erfordernisse bei der Rechnungslegung aufzugeben, sofern sie dies aus Gründen der Abrechnung mit dem Bauherrn oder aus betrieblichen Gründen für zweckmäßig hält.

### 15. Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)

- 15.1. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie von IGATEC vor Beginn ausdrücklich schriftlich angeordnet wurden. Für die Höhe der Vergütung sind die im Hauptauftrag angegebenen Lohnsätze maßgebend.
- 15.2. Die Stundenlohnzettel sind dem Vertreter der IGATEC täglich in doppelter Ausfertigung zur Unterzeichnung vorzulegen. Ein Exemplar ist zum Verbleib beim Auftraggeber bestimmt.
- 15.3. Stundenlohnzettel müssen auf Formvordruck der IGATEC ausgeschrieben sein und leserlich geschrieben das Datum des Arbeitstages, Familien- und Vorname des Arbeiters, seine Berufsbezeichnung entsprechend dem geltenden Lohn tariff, die aufgewendete Arbeitszeit (sowie Mehrarbeits-, Nacht- oder Feiertagszuschläge in Betracht kommen, auch die Uhrzeit und Arbeitspausen), das verbrauchte Material und eine kurze Beschreibung der ausgeführten Arbeiten enthalten. Jeder Stundenlohnzettel ist von dem Polier oder Vorarbeiter bzw. dem ausführenden Arbeiter zu unterschreiben.
- 15.4. Die technischen Daten für die bei den Stundenlohnarbeiten verwendeten Baugeräte müssen auf dem Stundenlohnzettel so erschöpfend angegeben sein, dass die dafür berechnete Vergütung nachgeprüft werden kann.
- 15.5. Stundenlohnarbeiten werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen und von IGATEC unterzeichnet sind. Verweigert die Bauleitung der IGATEC die Unterzeichnung, ist der AN verpflichtet, den Stundenlohnzettel binnen einer Woche nach Ablehnung bei IGATEC einzureichen, andernfalls ein Vergütungsanspruch nicht geltend gemacht werden kann. Nicht unterzeichnete Stundenlohnzettel bleiben bei der Abrechnung unberücksichtigt, desgleichen auch Stundenlohnzettel, die nicht spätestens innerhalb von 4 Wochen seit ihrer Ausführung der IGATEC in Rechnung gestellt werden. Die Unterzeichnung der Stundenlohnzettel verpflichtet IGATEC nicht zur Zahlung; sie stellt nur eine Bestätigung dar, dass die angegebenen Stunden geleistet wurden und das Material verbraucht worden ist. Preisangaben auf den Stundenlohnzetteln verpflichten IGATEC nicht.
- 15.6. Bei offensichtlich unzureichender Stundenleistung werden die Stunden nur in angemessenem Umfang bezahlt oder es wird nach Wahl der IGATEC die Vereinbarung einer Vergütung verlangt, die nach § 15 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B berechnet wird. Anteilige Stunden für Aufsichtspersonal werden nicht vergütet, es sei denn, die Aufsicht ist von IGATEC ausdrücklich gefordert worden.

### 16. Zahlung (zu § 16 VOB/B)

- 16.1. Der AN ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der IGATEC Forderungen aus dem Vertragsverhältnis abzutreten oder zu verpfänden.
- 16.2. Zahlungen werden nur entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan geleistet. Abschlagszahlungen erfolgen in Höhe bis zu 90 % der erbrachten Leistungen einmal monatlich. Von der Schlusszahlung werden 5 % der anerkannten Bruttoabrechnungssumme als Sicherheit gemäß Ziff. 17.2. einbehalten.
- 16.3. Zahlungen erfolgen innerhalb 12 Werktagen seit ordnungsgemäßem Rechnungseingang; die Schlusszahlung wird gemäß § 16 Nr. 3 VOB/B geleistet.
- 16.4. Werden innerhalb von fünf Jahren nach Annahme der Schlusszahlung in der Abrechnung Rechenfehler oder Fehler in den Abrechnungsunterlagen festgestellt, ist der AN verpflichtet, die dem Auftraggeber zustehenden Beträge unverzüglich zu erstatten; er ist nicht berechtigt, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen.

### 17. Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)

- 17.1. IGATEC ist berechtigt, vom AN eine für IGATEC kostenlose, unbefristete und auf erstes Anfordern zahlbare Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse oder eines anderen, der IGATEC genehmen Institutes in Höhe von bis zu 10 % der Bruttoauftragssumme gemäß Mustertext der IGATEC zu verlangen, soweit im Einzelfall keine höhere Bürgschaft in der Ausschreibung gefordert wird. Kommt der AN dem Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nach, ist IGATEC nach ihrer Wahl berechtigt, entweder den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet des Zahlungseinbehaltes nach Ziff. 16.3. weitere Beiträge einzubehalten, bis ein der Bürgschaftshöhe entsprechender zusätzlicher Sicherheitseinbehalt erreicht ist.

**ALLGEMEINE ANGEBOTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN**

- Die Bürgschaft bzw. der Sicherheitseinbehalt werden auf Anforderung des ANs zurückgegeben bzw. ausgezahlt, nachdem die Gesamtleistung abgenommen, dabei gerügte Mängel beseitigt und daraus entstandene Ansprüche befriedigt worden sind
- 17.2. Durch Abzug von der Schlussrechnung wird für die Dauer von zwei Jahren der Gewährleistungshaftung des ANs seit Abnahme des Gesamtobjektes durch den Bauherrn (Auftraggeber der IGATEC) ein Sicherheitseinbehalt von 5 % der Bruttoabrechnungssumme vorgenommen. Der AN kann nach Ablauf der zwei Jahre die Auszahlung des bis dahin nicht verbrauchten Einbehaltes verlangen, sofern nicht noch unerfüllte Gewährleistungsansprüche der IGATEC bestehen, oder sich der Auftritt etwa vom AN zu vertretender Mängel abzeichnet, oder IGATEC befürchtet, dass die Befriedigung evtl. noch entstehender Gewährleistungsansprüche gefährdet ist (z. B. wegen Einstellung des Geschäftsbetriebes, Pfändungen, Zahlungsunfähigkeit des ANs oder Beantragung eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs- bzw. eines Konkursverfahrens über das Vermögen des ANs). In diesem Fall kann IGATEC den Einbehalt beanspruchen, bis keine Gewährleistungshaftung des ANs mehr besteht und alle aufgetretenen Mängel, Schäden und sonstigen Gewährleistungsansprüche restlos beseitigt bzw. befriedigt worden sind.  
Der Einbehalt kann mit einer dem Mustertext der IGATEC und der Ziff. 17.1. VOB/B entsprechenden Bürgschaft in Höhe des Einbehaltes abgelöst werden.
- 17.3. IGATEC gerät mit der Auszahlung eines Sicherheitseinbehaltes oder mit Rückgabe bzw. Entlastung einer Bürgschaft erst nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung des ANs bzw. Bürgen in Verzug.
- 18. Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B)**
- 18.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Bieter/AN und IGATEC ist Ludwigshafen/Rhein, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen kein anderer Gerichtsstand ergibt.
- 19. Anerkennung der AAVB der IGATEC GmbH**
- 19.1 Vom AN werden vorstehende Regelungen und Festlegungen Vertragsbestandteil, soweit im Angebots- bzw. Auftrags- bzw. Bestellschreiben auf diese AAVB hingewiesen wurde und der AN das Angebot, den Auftrag, das Bestellschreiben akzeptiert hat.